

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der SUTTER MEDIZINTECHNIK GMBH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen im Sinne des § 24 AGBG.
- 1.2 Unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Unsere Mitarbeiter, Handelsvertreter und sonstige Dritte, die von uns zum Vertrieb unserer Waren eingesetzt werden, sind nicht befugt, von den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende und/oder diesen entgegenstehende Bedingungen zu vereinbaren. Durch solche Vereinbarungen werden wir daher nur gebunden, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

§ 2 Vertragsschluß

- 2.1 Unser Angebot ist freibleibend, wenn sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2.2 In Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltene Preis- und sonstige Angaben sind nicht bindend. Unsere Produkte werden ständig weiterentwickelt und Änderungen (z.B. was die Maße, die Form, das Material und/oder die Funktionsweise angeht) bleiben vorbehalten. Angaben in Plänen, Angeboten und Dokumentationen sind Annäherungswerte, auf die keinerlei Rechtsbehelfe (Wandlung, Minderung, Gewährleistung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, positive Vertragsverletzung etc.) gestützt werden können. Eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften liegt nur vor bei ausdrücklicher schriftlicher Kennzeichnung als „Zusicherung“ vor. Diese Bestimmung gilt insbesondere für, aber nicht beschränkt auf, Produkt- bzw. Verfahrensangaben.
- 2.3 Preis und Lieferfristen für zusätzlich bestellte Produkte sind zwischen uns und unserem Vertragspartner auszuhandeln. Die Preise und Bedingungen zuvor bestellter Produkte bleiben davon unberührt.
- 2.4 Ist eine Vorauszahlung des gesamten oder eines Teils des Preises (unten § 4) vereinbart, wird der Auftrag erst bearbeitet, wenn die Vorauszahlung erfolgt und auf unserem Konto gutgeschrieben worden ist.

§ 3 Unterlagen

- 3.1 Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Anleitungen und sonstige technische Unterlagen, welche die Installation, Wartung und/oder Nutzung unserer Produkte ermöglichen, und die dem Vertragspartner vor oder nach Vertragsschluß zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, sind unser geistiges Eigentum; Urheberrechte sowie Patente und sonstige gewerbliche Schutzrechte bleiben daher vorbehalten. Die Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Anleitungen und sonstigen technische Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht reproduziert, veröffentlicht oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für den internen vertragsmäßigen Gebrauch durch unseren Vertragspartner kopiert werden.
- 3.2 Vom Besteller gewünschte Empfehlungen, Zeichnungen, Skizzen, Versuche oder sonstige Nebenleistungen werden unverbindlich durchgeführt. Soweit sie das Maß übersteigen, das nach den Umständen ohne Vergütung zu leisten ist, erfolgen sie im Fall einer Bestellung kostenlos, in anderen Fällen werden sie dem Interessenten zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

§ 4 Preis

- 4.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EXW, ex works, Incoterms 2000) ausschließlich Verladung und Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen und wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.2 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 4.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und auf ein von uns benanntes Konto spesenfrei für uns zu überweisen.
- 4.4 Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, daß die Vermögensverhältnisse unseres Vertragspartners nach unserem billigen Ermessen die Einräumung eines Zahlungszieles nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauskasse oder Sicherheit wegen fälliger oder nichtfälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen. In gleicher Weise sind wir bei Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Insolvenz-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder eines vergleichbaren Verfahrens, das unserem Vertragspartner die Verfügung über sein Vermögen entzieht, berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen, ohne daß dies einen Rücktritt von bestehenden Verträgen bedeutet.
- 4.5 Aufrechnungs- beziehungsweise Zurückbehaltungsrechte stehen unserem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 4.6 Entsprechen die von unserem Vertragspartner mündlich oder schriftlich übermittelten Informationen nicht den tatsächlichen Verhältnissen, oder wurden Auskünfte, die ein anderes Material oder eine andere Ausführungsart oder sonstige Modifikationen der Auftragsausführung bedingt hätten, verspätet oder überhaupt nicht gegeben, so sind wir berechtigt, dem

Vertragspartner die Kosten für notwendige Änderungen in Rechnung zu stellen.

- 4.7 Hat unser Vertragspartner im Einzelfall das Recht, gemäß § 649 Satz 1 BGB den Vertrag zu kündigen, so können wir nach unserer Wahl entweder auf der Basis des § 649 Satz 2 BGB oder auf der Basis der uns entstandenen Kosten abrechnen.

§ 5 Gefahrübergang / Abnahme

- 5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgt Lieferung „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2000). Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht damit bei Übergabe an den Vertragspartner oder an den von diesem bestimmten Dritten oder einen gemäß § 6.2 von uns im Auftrag ausgewählten Transporteur oder Frachtführer auf den Vertragspartner über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder wir noch andere Verpflichtungen, z.B. die Kosten der Versendung oder die Ausfuhr, übernommen haben, oder wenn beim Vertragspartner noch Arbeiten am Liefergegenstand (z.B. Montage, Abnahme, Inbetriebnahme) erfolgen sollen.
- 5.2 Wenn wir auf Wunsch unseres Vertragspartners die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, geschieht dies im Namen und für Rechnung unseres Vertragspartners, der uns die Kosten hierfür erstatten muß. Im Schadensfall ist es Aufgabe unseres Vertragspartners, seine Ansprüche bei der Versicherung anzumelden und durchzusetzen.
- 5.3 Unser Vertragspartner kann Abnahme nur verlangen, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Abnahme erfolgt dann im Werk auf Kosten des Vertragspartners. Unterläßt er trotz Aufforderung unsererseits die Abnahme oder verzögert sie unangemessen, gilt die Ware als abgenommen.

§ 6 Lieferung

- 6.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Weiterhin setzt die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung die pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen und Obliegenheiten seitens unseres Vertragspartners voraus.
- 6.2 Die Lieferung erfolgt durch Übergabe unserer Ware an unseren Vertragspartner oder an einen von diesem durch schriftliche und unterschriebene Erklärung bestimmten Dritten. Auf Wunsch unseres Vertragspartners werden wir selbst auf Rechnung des Vertragspartners einen Frachtführer auswählen.
- 6.3 Gerät der Vertragspartner in Gläubigerverzug, oder kann die Übergabe aus Gründen, die keine Partei zu vertreten hat, nicht zur vereinbarten Zeit erfolgen, werden wir die Ware auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners einlagern, der zur Zahlung des Preises verpflichtet bleibt. Im Falle des Annahmeverzugs schuldet der Vertragspartner auch Ersatz der uns entstandenen Mehraufwendungen. Dabei können wir nach unserer Wahl entweder beginnend 1 Monat nach Anzeigen unserer Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jeden angefangenen Monat in Rechnung stellen, wobei das Lagergeld auf 5% des Auftragswertes begrenzt ist, oder unsere Kosten im einzelnen nachweisen, wobei eine Beschränkung nicht eintritt.
- 6.4 Soweit nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich anders geregelt verstehen sich die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferdaten als Zielwerte, auf die Schadensersatzansprüche nicht gestützt werden können.
- 6.5 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, hinsichtlich eines für verbindlich erklärten Lieferdatums in Verzug, ist der Vertragspartner berechtigt, für jede volle Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung von 0,5%, höchstens aber 5% des Wertes desjenigen Teiles unserer Lieferung zu verlangen, der von dem Verzug betroffen ist. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, daß unser Vertragspartner keinen oder einen geringeren Schaden erlitten hat.
- 6.6 Für die ersten drei vollen Wochen des Verzugs ist keine pauschalierte Entschädigung zu zahlen.
- 6.7 Im Fall des Lieferverzugs kann der Vertragspartner ferner eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen und ggf. bei Fristablauf vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens stehen dem Vertragspartner jedoch nur zu, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 6.8 Teillieferung ist zulässig.

§ 7 Verpackung

- 7.1 Die Kosten der Verpackung stellen wir unserem Vertragspartner zusätzlich zu dem Preis (oben § 4) in Rechnung.
- 7.2 Wir werden die Verpackung unserer Ware gemäß unseren Normen vornehmen. Soweit unser Vertragspartner eine besondere Verpackung wünscht, werden wir einen Kostenvoranschlag erstellen. Die gesonderte Verpackung wird dann Gegenstand einer zusätzlichen Vereinbarung mit unserem Vertragspartner.
- 7.3 Die Rücknahme der Transportverpackung ist ausgeschlossen.

§ 8 Mängelhaftung

- 8.1 Die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, daß dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nachgekommen ist.

- 8.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die dazu erforderlichen Aufwendungen (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten). Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, daß die Ware an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht worden ist, trägt der Vertragspartner.
- 8.3 Sind wir zur Mängelbeseitigung beziehungsweise Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese aus von uns zu vertretenden Gründen über eine angemessene Frist hinaus oder schlägt die Mängelbeseitigung beziehungsweise Ersatzlieferung fehl, so kann der Vertragspartner eine angemessene Minderung des Preises verlangen, wenn wir nicht die Rückgängigmachung des Vertrages vorziehen.
- 8.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.5 Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche gegen unseren Zulieferer.
- 8.6 Hat der Vertragspartner die von uns gelieferte Ware weiterverarbeitet beziehungsweise in einen anderen Gegenstand eingebaut, übernehmen wir keine Gewähr für die Funktion dieses Gegenstandes oder des weiterverarbeiteten Produkts. Der Vertragspartner muß vielmehr in eigener Verantwortung prüfen, ob unsere Ware für seine Zwecke geeignet ist. Soweit wir dabei technische Hinweise geben, sind diese verbindlich, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich eine weitergehende Vereinbarung getroffen wird.
- 8.7 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.9 Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Ware von dem Vertragspartner oder einem nicht von uns autorisierten Dritten eigenmächtig geöffnet, auseinandergenommen, demontiert, repariert oder verändert worden ist. Die Gewährleistung erstreckt sich ferner nicht auf Verschleißteile.
- 8.10 Die Gewährleistung erstreckt sich ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter Montage/Inbetriebnahmen, ungeeigneter oder unsachgemäßer Anwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dabei ist unser Vertragspartner alleine dafür verantwortlich, die Vereinbarkeit der von uns verwendeten Materialien mit den Substanzen, die er verwenden möchte, zu prüfen.
- 8.11 Soweit nicht vorstehend in §§ 8.1 bis 8.10 etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.12 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang (§ 5.1). Ausgenommen hiervon sind HF-/RF-Generatoren, bei denen die Frist 18 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang (§ 5.1), beträgt.
- 8.13 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Rückgriffsansprüche gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 8.14 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in §§ 8.1 bis 8.13 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Höhere Gewalt

- 9.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse (Krieg, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen, Embargos, gesetzliche Produktionsverbote oder -einschränkungen und dergleichen) außerhalb der Kontrolle der Parteien die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Verpflichtungen aus dem Vertrag erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht es uns frei, von dem Vertrag zurückzutreten. Soweit wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, werden wir dies dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Diese Rechte haben wir auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstandenen

- Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlußaufträgen, Nachbestellungen und Ersatzteilbestellungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die von uns gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der von uns gelieferten Gegenstände durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der von uns gelieferten Gegenstände zu deren Verwertung befugt; der Erlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeit des Vertragspartners anzurechnen. Ein eventueller Überschuß ist an ihn herauszugeben.
- 10.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich zu informieren, damit wir unsere Rechte wahren können. Soweit der Dritte nicht zur Erstattung unserer hierdurch bedingten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in der Lage ist, haftet der Vertragspartner hierfür.
- 10.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Gegenstände wird stets für uns vorgenommen. Werden die von uns gelieferten Gegenstände mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen zu einer neuen Sache verbunden, so erwerben wir Eigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Gegenstände zum Wert der neuen Sache. Für die neue Sache gelten die Regelungen dieses § 10 über die von uns gelieferten Gegenstände entsprechend.
- 10.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (inkl. MwSt) unserer Forderung ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware verarbeitet oder unverarbeitet weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung bleibt der Vertragspartner berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir sind jedoch verpflichtet, auf die Einziehung der Forderung zu verzichten, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keine Zahlungseinstellung vorliegt und kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs-, Insolvenz- oder sonstigen Verfahrens, bei dem der Vertragspartner die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert, gestellt ist. Ist jedoch eine dieser Voraussetzungen gegeben, können wir verlangen, daß der Vertragspartner uns sämtliche zum Einzug der Forderung erforderlichen Informationen bereitstellt und den Schuldner von der Abtretung in Kenntnis setzt.
- 10.5 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf unseren Vertragspartner über.
- 10.6 Die vorstehenden Ziffern 1 - 5 gelten immer bei Lieferungen in Deutschland. Bei Lieferungen ins Ausland gelten sie nur soweit, wie nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen des Empfängerlandes entgegenstehen. Soweit zur Begründung eines Eigentumsvorbehalts entsprechend den vorstehenden Ziffern 1 - 5 oder zu dessen Durchsetzung gegenüber Dritten nach Ortsrecht eine Registereintragung erforderlich ist, wird unser Vertragspartner auf unsere Aufforderung hin hierbei im erforderlichen Umfang mitwirken.

§ 11 Inbetriebnahme

- 11.1 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart ist der Vertragspartner für die Inbetriebnahme allein verantwortlich. Soweit der Vertragspartner die Unterstützung unserer Spezialisten (Techniker, Ingenieure etc.) wünscht, wird hierzu eine besondere Vereinbarung getroffen. Es gelten dann unsere Allgemeinen Bedingungen für Montage und Inbetriebnahme.

§ 12 Reparaturen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

- 12.1 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nehmen wir Reparaturarbeiten aufgrund eines Kostenvorschlages, den der Vertragspartner schriftlich angenommen hat, vor. Soweit der Vertragspartner auf einer Reparatur vor Erstellung eines Kostenvorschlages besteht, stellen wir unsere Leistung nach den üblichen Sätzen unserer Montage- und Inbetriebnahmebedingungen im Zeitpunkt der Reparatur in Rechnung.

§ 13 Sonstiges

- 13.1 Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, so ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dasselbe gilt, wenn unser Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz unseres Vertragspartners zu klagen.
- 13.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 13.3 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) und Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Stand: September 2005